

Kanton St. Gallen  
Verwaltungsgericht, Abteilung III  
Herrn lic. iur. Stefan Zürn  
Webergasse 8  
9001 St. Gallen

Wil, 12. November 2017

**B 2017/29**

**Beschwerde gegen den Entscheid des Departements des Innern  
vom 6. Februar 2017 betreffend Schulvertrag St. Katharina, Wil  
(Abstimmungsbeschwerde)**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Ich erlaube mir, mich bei Ihnen nach dem Stand des oben genannten Verfahrens erkundigen.

Da Ihr Amtsvorgänger A. Linder mit Verfügung vom 10. Mai 2017 eine vorsorgliche Massnahme erlassen hat, gehe ich davon aus, dass die Beschwerdesache gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts dringlich behandelt wird (vgl. Cavelti/Vögeli, 2003, Rz. 1111).

Der bisherige Schriftenwechsel beschränkte sich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Abstimmungsbeschwerde eingetreten ist. Es bestehen daher nur drei Möglichkeiten für einen Entscheid des Verwaltungsgerichts:

- 1) Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung an die Vorinstanz;
- 2) Aufhebung des angefochtenen Entscheids (im Sinne eines Teilentscheids) und Fortsetzung des Verfahrens vor Verwaltungsgericht (Schriftenwechsel zu den materiellen Aspekten); diese Variante wird von den Beschwerdeführern favorisiert;
- 3) Abweisung der Beschwerde; die Beschwerdeführer rechnen nicht mit einem solchen Entscheid, ggf. würden sie diesen ans Bundesgericht weiterziehen.

Unabhängig davon, welche dieser Varianten zum Zug kommt, wird das Verfahren mit dem anstehenden Entscheid nicht abgeschlossen sein.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Beschwerdesache für die Öffentlichkeit der Stadt Wil von grossem Interesse ist. Die Beschwerdeführer erhalten immer wieder Anfragen zum Stand des Verfahrens. Der Umstand, dass der eigentliche Beschwerdegrund, nämlich die notorische Rechtswidrigkeit des Schulvertrages und der diesbezüglichen Parlamentsbeschlüsse, nach über eineinhalb Jahren Verfahrensdauer noch gar nicht geprüft wurde, stösst bei den betreffenden Personen auf wenig Verständnis. Von der ehemaligen Wiler Schulratspräsidentin stammt das Bonmot, dass die kantonalen Behörden die «Causa St. Katharina» wie eine heisse Kartoffel hin- und herschieben. Das Verwaltungsgericht sollte m.E. darauf bedacht sein, diesen Eindruck nicht zu verstärken. Es ist mir bewusst, dass das Verwaltungsgericht personell unterdotiert ist und eine grosse Fallzahl zu bewältigen hat. Dennoch sollten Beschwerdeführende erwarten dürfen, dass bei gegebener Dringlichkeit einer Beschwerde innert 6 Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels ein Entscheid ergeht.

Ich möchte Sie höflich bitten, mich schriftlich, per E-Mail oder telefonisch darüber zu informieren, wann ein Entscheid zu erwarten ist und ob das Verwaltungsgericht dabei auch die oben erwähnte Variante 2 in Betracht zieht.

Ausserdem gelange ich mit folgendem Anliegen an Sie: In den Verfahrensakten, die ich am 11. Juli 2017 bei Ihnen vor Ort einsehen durfte, befindet sich eine E-Mail des Verwaltungsgerichtspräsidenten B. Eugster an den damaligen Vizepräsidenten A. Linder von ca. Mitte März 2017. Ich ersuche Sie, mir eine Kopie dieser E-Mail zukommen zu lassen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Sebastian Koller